

Jahresbericht 2019

Inhaltsübersicht

1. Aufnahme
 - a) von Asylbewerbern in der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE)
 - b) von sonstigen Ausländern in der Landesgemeinschaftsunterkunft (LGU)
 - c) von jüdischen Emigranten in der Aufnahmeeinrichtung (AE)
 - d) von Spätaussiedlern
 - e) von Flüchtlingen aus humanitären Aufnahmeaktionen der Bundesrepublik Deutschland / der europäischen Union u.ä.
2. Aufnahme von Flüchtlingen der Freien und Hansestadt Hamburg
3. Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Aufnahmeeinrichtung
4. Landesinterne Verteilungen und Umverteilungen
5. Folgeunterbringung / Kostenerstattung an die Kommunen des Landes
6. Zentrale Ausländerbehörde
 - a) Ausländerbehörde
 - b) Aufenthaltsbeendende Maßnahmen
 - c) Passersatzbeschaffung
 - d) Förderung der freiwilligen Ausreise
7. Kostenerstattungen nach aufenthaltsbeendenden Maßnahmen
8. Rückforderung von übergeleiteten Unterhaltsansprüchen nach dem BGB

1. Aufnahme

a) von Asylbewerbern in der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE)

Das Amt für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten (AMF) ist eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber i.S.d. § 44 Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG). Durch das computergesteuerte Verteilungssystem "EASY" wird gewährleistet, dass Mecklenburg-Vorpommern (M-V) einen seinem Anteil am Königsteiner Schlüssel entsprechende Anzahl von Personen aufnimmt. 2019 waren 1,98419 % aller in die Bundesrepublik Deutschland einreisenden Asylbewerber für die Dauer ihres Verfahrens aufzunehmen.

Auf Grund des starken Anstiegs der Asylbewerberzahlen im Jahr 2015 betreibt das Land Mecklenburg-Vorpommern seit dem Jahr 2015 die Erstaufnahmeeinrichtung an den Standorten Stern Buchholz bei Schwerin und Nostorf Horst bei Boizenburg. Damit verfügt die Erstaufnahmeeinrichtung über insgesamt 1.640 Plätze.

Im Jahr 2019 wurden durch das AMF 2.404 Asylbewerber (durchschnittlich 200 Personen pro Monat) aufgenommen. Diese Zahl beinhaltet auch

- sog. nachgeborene Kinder von Asylbewerbern, die bereits in die Kommunen des Landes verteilt wurden sowie
- ehemalige unbegleitete minderjährige Ausländer, die bereits in den Kommunen des Landes wohnhaft sind und für die Asylanträge gestellt wurden bzw. die bei Vollendung des 18. Lebensjahres einen Asylantrag gestellt haben.

Aufnahmen EAE

Jahr	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Personen	1.031	407	369	381	425	569	863	950

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Personen	1.198	2.287	4.484	23.080	5.960	3.323	2.883	2.404

Zum Ende des Jahres 2019 war das Land M-V für die Aufnahme von Asylbewerbern aus 35 Herkunftsländern zuständig. Die Hauptherkunftsländer waren im Jahr 2019:

- Syrien (21,61 %)
- Ukraine (9,73 %)
- Afghanistan (9,48 %)
- Iran (9,07 %)
- Irak (7,34 %)
- Türkei (5,81 %)

b) von sonstigen Ausländern in der Landesgemeinschaftsunterkunft (LGU)

Darüber hinaus wurden im Jahr 2019 zusätzlich 57 unerlaubt eingereiste Ausländer nach § 15a AufenthG aufgenommen. Durch das computergesteuerte Verteilungssystem "ViLA" wird gewährleistet, dass M-V einen seinem Anteil am Königsteiner Schlüssel entsprechende Anzahl von unerlaubt eingereisten Ausländern aufnimmt.

c) von jüdischen Emigranten in der Aufnahmeeinrichtung (AE)

Seit Januar 2002 erfolgt auch die Erstaufnahme jüdischer Zuwanderer, die nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern nehmen wollen oder müssen, in der AE Nostorf/Horst.

Aufgrund von Änderungen des Aufnahmeverfahrens im Jahr 2005 kommt es kaum noch zu Einreisen von jüdischen Zuwanderern in die Bundesrepublik Deutschland. Im Jahr 2019 wurden in Mecklenburg-Vorpommern 12 jüdische Zuwanderer aufgenommen:

Aufnahmen jüdischer Zuwanderer

Jahr	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Personen	623	211	10	14	8	7	6	5

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Personen	3	3	7	3	0	2	9	12

d) von Spätaussiedlern

Seit Januar 2002 nimmt das AMF auch die landesseitigen Aufgaben im Aufnahmeverfahren für Spätaussiedler wahr. Hierzu gehört insbesondere die Organisation der Direktverteilung von Spätaussiedlern vom sog. Grenzdurchgangslager Friedland in die Kommunen des Landes.

Mit dem Auslaufen des Wohnortzuweisungsgesetzes zum 31.12.2009 und dem damit einhergehenden Wegfall der Spätaussiedlerzuweisungslandesverordnung können die Mecklenburg-Vorpommern zugewiesenen Spätaussiedler ihren Wohnsitz frei wählen.

Im Jahre 2019 wurden 138 Spätaussiedler aufgenommen und den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes zugewiesen.

e) von Flüchtlingen im Rahmen humanitärer Aufnahmeaktionen der Bundesrepublik Deutschland / der europäischen Union u. ä.

Auf Grundlage verschiedener Anordnungen des Bundesministeriums des Innern wurden im Jahr 2019 im Rahmen von humanitären Aufnahmeprogrammen bzw. Resettlementverfahren des Bundes insgesamt 97 insbesondere syrische Flüchtlinge in M-V aufgenommen.

2. Aufnahme von Flüchtlingen der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH)

Seit dem 1. Oktober 2006 kooperierten die Freie und Hansestadt Hamburg und M-V im Bereich der Unterbringung ausländischer Flüchtlinge. Für die Dauer von bis zu drei Monaten konnten Asylbewerber und Personen mit einem Aufenthaltsrecht nach § 15a AufenthG aus dem Zuständigkeitsbereich der FHH in der Wohnaußenstelle Hamburg, die sich auf der Liegenschaft der Erstaufnahmeeinrichtung Nostorf-Horst befand, untergebracht werden. Die Betreuung und Versorgung dieser Flüchtlinge erfolgte durch die vom AMF vertraglich gebundenen Unternehmen und gemeinnützigen Verbände, während die rechtliche

Zuständigkeit und Verantwortlichkeit für den genannten Personenkreis ausschließlich bei der Behörde für Inneres der Freien und Hansestadt Hamburg verblieb.

Die Kooperation mit Hamburg wurde wegen der rückläufigen Asylbewerberzugangszahlen zum 30.09.2019 beendet.

3. Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Aufnahmeeinrichtung

Zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs wird gem. § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ein Barbetrag (sog. „Taschengeld“) gezahlt. Ansonsten werden in der Aufnahmeeinrichtung ausschließlich Sachleistungen gewährt.

Neben der Unterbringung und umfassenden Versorgung erlangt die Gewährung von medizinischen Leistungen zunehmende Bedeutung. Durch den Medizinischen Dienst werden neben der gesetzlich vorgeschriebenen Grunduntersuchung auch ambulante Behandlungen durchgeführt oder veranlasst. Für diesen Aufgabenbereich hat das Amt für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten Krankenhäuser in der jeweiligen Region als Vertragspartner gewinnen können. Am Standort Nostorf-Horst handelt es sich um die KMG Klinik Boizenburg GmbH und am Standort Stern Buchholz um die MediClin GmbH Crivitz.

Asylbewerber sollen nach § 5 AsylbLG am Betrieb der Unterkunft beteiligt werden. Deshalb werden vielfältige Arbeitsgelegenheiten angeboten. Sie dienen überwiegend der Aufrechterhaltung von Ordnung und Sauberkeit in der Aufnahmeeinrichtung. Nach § 5 AsylbLG erhalten Asylbewerber pro Arbeitsstunde eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 0,80 €. Für Aufgaben der Desinfektion werden durch die Betreiber gemäß den geltenden Rahmenhygieneplänen seit Mitte 2016 an beiden Standorten der Erstaufnahmeeinrichtungen neben den Asylbewerbern auch Fachkräfte eingesetzt.

Einen weiteren Schwerpunkt in der praktischen Arbeit stellt die Gewährung von Bekleidungshilfe dar. Jeder Leistungsberechtigte kann neben einer Grundausstattung auf Antrag einen darüber hinausgehenden Bekleidungsbedarf beim Sozialdienst des AMF geltend machen. Dabei werden neben der Ausgabe von Spendenbekleidung überwiegend neuwertige Kleidungsstücke angeboten, die regelmäßig im Wege umfangreicher Ausschreibungen zu günstigen Konditionen beschafft werden. Durch die Kleiderkammer der Einrichtung wurden im Jahre 2019 insgesamt 115.963,26 € für die Neubeschaffung von Bekleidung ausgegeben.

Neben der Gewährung von Leistungen ist das AMF bemüht, verfügbares Vermögen der Asylbewerber sicherzustellen und zur Deckung der entstehenden Kosten zu verwenden. So wurden Sicherheitsleistungen nach § 7a AsylbLG in Höhe von 1.885,70 € angeordnet.

4. Landesinterne Verteilungen und Umverteilungen

Das AMF ist bestrebt, Asylbewerber noch vor ihrer Anerkennung als Asylberechtigte oder Flüchtling auf die Landkreise und kreisfreien Städte zu verteilen. Davon ausgenommen bleiben Asylbewerber aus sicheren Herkunftsländern, Flüchtlinge, die als sog. DÜ-Fälle in einen Drittstaat überstellt werden sollen und ausreisepflichtige Ausländer, deren Asylgesuch abgelehnt worden ist.

Die letztgenannten Personengruppen verbleiben bis zu ihrer Ausreise grundsätzlich in der Erstaufnahmeeinrichtung, wobei die Verweildauer bis zu 12 Monate und darüber hinaus betragen kann.

Im Jahr 2019 wurden insgesamt 1.277 Asylbewerber aus der EAE und der LGU in die nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz aufnahmepflichtigen Landkreise und kreisfreien Städte verteilt.

Verteilungen

Jahr	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Personen	931	367	254	260	328	383	885	737

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Personen	968	2.192	4.198	18.179	6.087	2.379	1.904	1.277

Darüber hinaus wurden 350 Anträge (für 504 Personen) auf länderübergreifende Umverteilung und 95 Anträge (für 154 Personen) auf landesinterne Umverteilung (§ 51 AsylVfG) bearbeitet.

5. Folgeunterbringung / Kostenerstattung an die Kommunen des Landes

Soweit die Aufnahme und Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen nicht (mehr) in einer Einrichtung des Landes erfolgt, wird diese Aufgabe von den Landkreisen und kreisfreien Städten im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen.

Die Unterbringung der Flüchtlinge in den Kommunen des Landes erfolgte im Jahr 2019 etwa zu 59 % in Gemeinschaftsunterkünften und zu 41 % in dezentralen Wohnungen.

Wegen der gegenüber den Vorjahren weiter gesunkenen Zugangs- und Bestandszahlen der ausländischen Flüchtlinge konnten weitere kommunale dezentrale Interimsasylbewerberunterkünfte geschlossen werden. Im Dezember 2019 wurden landesweit 30 kommunale Gemeinschaftsunterkünfte und Übergangwohnheime mit insgesamt 6.302 Plätzen betrieben.

Der Abschluss und die Änderung von Miet-, Betreiber- und Wachverträgen für die Gemeinschaftsunterkünfte unterliegt nach § 5 FIAG i.V.m. der Richtlinie zu § 5 Abs. 3 FIAG (Erstattungsrichtlinie) einem Genehmigungsvorbehalt des Landes. Verträge werden erst abgeschlossen, nachdem deren Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit vom AMF anerkannt wurde. Gleiches gilt nach den einschlägigen Arbeitshinweisen des Landes u. a. auch für Verträge zur Betreuung dezentral untergebrachter Flüchtlinge. Auch für investive Maßnahmen (bauliche Maßnahmen, Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften) ist zuvor die Zustimmung des Landes einzuholen.

Die ausländischen Flüchtlinge werden unabhängig von der Art der Unterbringung betreut. (Die Betreuung dezentral untergebrachter Flüchtlinge ist jedoch auf 2 Jahre beschränkt.) Die Inhalte der zu leistenden Betreuung und die Qualifikation des Personals sind in einer Richtlinie bzw. in Arbeitshinweisen des Landes verbindlich geregelt. Hiermit wird eine landeseinheitliche Qualität der Betreuung gewährleistet.

Nach § 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FIAG) i.V.m. § 5 der Zuwanderungszuständigkeitslandesverordnung erstattet das AMF den Landkreisen und kreisfreien Städten die notwendigen Aufwendungen für die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern, ehemaligen Asylbewerbern mit Duldung und sonstigen ausländischen Flüchtlingen (insbesondere jüdischen Zuwanderern und syrischen Kontingentflüchtlingen). Die sinkenden Asylbewerberzahlen führten gegenüber dem Vorjahr zu Minderausgaben.

Im Übrigen wurden die kommunalen Leistungsbehörden in einer Vielzahl von Einzelfällen in Angelegenheiten des Betriebs von Gemeinschaftsunterkünften, der Gewährung von

Sozialleistungen, in Fragen der Erstattungsfähigkeit von gewährten Leistungen sowie in vergaberechtlichen Fragen durch die Mitarbeiter des AMF beraten und unterstützt.

6. Zentrale Ausländerbehörde

Das AMF ist im Rahmen der ausländer- und asylrechtlichen Vorschriften für alle aufenthaltsbeendenden und sonstigen allgemeinen ausländerrechtlichen Maßnahmen gegenüber Ausländern zuständig, die in der EAE / LGU des Landes wohnen oder dort zu wohnen verpflichtet sind.

a) Ausländerbehörde

Schwerpunkte der Tätigkeit sind:

- die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach §§ 25 und 28 AufenthG,
- die Ausstellung von Bescheinigungen über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung),
- die Ausstellung von Aufenthaltsgestattungen,
- die Ausstellung von Grenzübertrittsbescheinigungen,
- die Ausstellung von Erlaubnissen zum vorübergehenden Verlassen des Gebiets der räumlichen Beschränkung und
- statistische Erfassungen und Erhebungen für das Innenministerium M-V und weitere öffentliche Stellen.

b) Aufenthaltsbeendende Maßnahmen

Das AMF ist für die Durchführung der Abschiebungen ausreisepflichtiger Ausländer aus der Erstaufnahmeeinrichtung zuständig. Zudem koordiniert es landesweite Abschiebungsvorhaben unter Einbindung der kommunalen Ausländerbehörden und ist zentraler Ansprechpartner und Koordinator bei der Beteiligung an bundesweiten bzw. länderübergreifenden Abschiebungsmaßnahmen.

Das AMF übernimmt im Zusammenwirken mit dem Zentrum zur Unterstützung der Ausreise in Berlin die Koordinierung und Inanspruchnahme von Abschiebungshaftplätzen im Bundesgebiet für Haftfälle des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Im Jahr 2019 organisierte das AMF insgesamt 1.028 Rückführungen, bei denen 341 Personen in den jeweiligen Zielstaat abgeschoben wurden.

130 Maßnahmen erfolgten davon als Rückführung von Personen in einen europäischen Staat auf der Grundlage der Dublin II -¹ bzw. Dublin III - Verordnung². Die restlichen Maßnahmen erfolgten in das jeweilige Herkunftsland des Ausländers, bzw. in einen zur Rücknahme der Person verpflichteten sonstigen Staat.

Die Hauptherkunftsländer waren:

- Russische Föderation (18 %)
- Ukraine (18 %)
- Albanien (10 %)

¹ Verordnung (EG) Nr. 343/2003 (Dublin II) - Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist.

² Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 in der Neufassung

Empfängerländer nach der Dublin - Verordnung waren hauptsächlich:

- Polen (29), Schweden (22) und Österreich (17)

687 Rückführungen, die vorbereitet und organisiert waren, scheiterten. Hauptfaktoren für das Scheitern waren:

- Untertauchen der zur Ausreise verpflichteten Ausländer,
- das Vorbringen von medizinischen Gründen,
- Unvollständigkeit des Familienverbandes oder
- renitentes Verhalten.

2019 entzogen sich 6 Ausländer einer Überstellung in einen europäischen Mitgliedsstaat durch die Inanspruchnahme von „Kirchenasyl“.

In 343 Fällen wurde die freiwillige Ausreise der Ausländer organisiert.

c) Passersatzbeschaffung

Das AMF nimmt Aufgaben der Identitätsklärung mit dem Ziel der Passersatzbeschaffung wahr. Von Bedeutung ist dabei die Organisation von Sammelvorführungen vor ausländischen Vertretungen. Außerdem bestehen immer mehr Vertretungen darauf, nur noch mit einem Ansprechpartner je Bundesland zusammenzuarbeiten.

Gegenwärtig werden sämtliche Passersatzbeschaffungsmaßnahmen für in M-V lebende ausreisepflichtige Ausländer, deren Herkunftsländer völkerrechtlich zur Rückübernahme ihrer Staatsangehörigen verpflichtet sind, beim AMF zentral koordiniert und abgewickelt.

Ferner koordiniert und organisiert das AMF die Vorführungen für Herkunftsländer, die bei der Bundespolizeidirektion teilsentralisiert bearbeitet werden, insbesondere zu der Botschaft der Staates Ghana.

Im Berichtszeitraum 2019 hatten Maßnahmen der Passersatzbeschaffung nicht die erforderliche Priorität, weil Rücküberstellungen in europäische Mitgliedsstaaten, und die damit verbundene Fristwahrung, Vorrang hatten.

Die kommunalen Ausländerbehörden fanden in einer Vielzahl von Einzelfällen Beratung und Unterstützung durch die Mitarbeiter des AMF (gem. § 6 LOG M-V), so z. B. bei der Passersatzbeschaffung, bei der Ermittlung von Abschiebungswegen, bei der Organisation der freiwilligen Rückkehr, bei der Stellung und Begründung von Haftanträgen sowie in ausländerrechtlichen Fragen im Speziellen.

d) Förderung der freiwilligen Ausreise

Mit Wirkung vom 01.09.2018 wurde gemeinsam mit dem Diakonischen Werk Mecklenburg-Vorpommern e.V. und dem Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e.V. in beiden Standorten der Landeserstaufnahmeeinrichtung ein Projekt zur Durchführung einer Perspektivberatung und zur Förderung der freiwilligen Ausreise begonnen. Dieses Projekt soll die behördlichen Angebote ergänzen.

Je Standort kommen arbeitstäglich zwei Beratungskräfte zum Einsatz. Das Projekt war zunächst auf ein Jahr befristet und verfügte über eine Verlängerungsoption.

In 2019 wurden im Rahmen dieses Projektes 1.669 Gespräche geführt, 129 freiwillige Ausreisen konnten realisiert werden.

7. Kostenerstattungen nach aufenthaltsbeendenden Maßnahmen

Die für die aufenthaltsbeendenden Maßnahmen entstandenen Kosten sollen auf Grundlage der §§ 66 und 67 AufenthG in den Landeshaushalt zurückfließen. Im Jahr 2019 wurden aus diesem Grund 7 neue Kostenverfahren betrieben, von denen 5 Fälle abgeschlossen werden konnten. Hinzu kommen 6 weitere Fälle aus vorherigen Jahren, die im Berichtszeitraum ebenfalls beendet wurden. In den verbleibenden Fällen wurden Ratenzahlungsvereinbarungen geschlossen oder die Zahlungen innerhalb der gesetzten Fristen noch nicht an das Land getätigt. Des Weiteren wurden im Berichtszeitraum 13 offene Kostenverfahren nach Prüfung haushaltsrechtlich mit befristeter Niederschlagung eingestellt. Die Kostenschuldner sind zwischenzeitlich in ihre Heimatländer ausgereist. Eine Weiterverfolgung der Kosten hat im Ausland erfahrungsgemäß keine Aussicht auf Erfolg. Per 31.12.2019 sind insgesamt 32 laufende Kostenverfahren offen.

Aufgrund der steigenden Anzahl von Überstellungen gemäß der Dublin-III-Verordnung, Art. 10 Abs. 1 ist die Anzahl der Kostenverfahren im Vergleich zu den vorherigen Jahren weiterhin rückläufig, da in diesen Fällen bei erneuter Wiedereinreise keine Rückerstattung der entstandenen Kosten erfolgen muss.

Außerdem ist seit Mitte 2016 eine steigende Anzahl von Personen zu verzeichnen, die die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise über IOM in Anspruch nimmt.

Insgesamt konnten im Berichtszeitraum 20.886,47 € Abschiebungskosten vereinnahmt werden.

8. Rückforderung von übergeleiteten Unterhaltsansprüchen nach dem BGB

Einen weiteren Schwerpunkt stellt die Bearbeitung von Unterhaltsansprüchen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), die seitens der in der EAE oder LGU untergebrachten Personen gegenüber Dritten bestehen, dar. Diese werden gemäß § 7 Abs. 3 AsylbLG i.V.m. § 93 Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch (SGB XII) auf das AMF übergeleitet. Im Rahmen von Erstattungsverfahren werden diese Ansprüche gegenüber den Unterhaltspflichtigen erhoben. Des Weiteren werden in diesem Zusammenhang bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Erstattungsansprüche bei Krankenversicherungen und Familienkassen geltend gemacht. Im Rahmen dieser Erstattungsverfahren konnten im Jahr 2019 dem Landeshaushalt 19.020,71 € zugeführt werden.

Nicht in allen Fällen sind die Unterhaltsschuldner zur Zahlung bereit, so dass die Einleitung gerichtlicher Mahn- und Vollstreckungsverfahren erforderlich war.

Aufgrund der gesetzlichen Verjährungsfristen kann sich die Bearbeitung eines Falles auf einen Zeitraum von über 30 Jahren erstrecken.